

Satzung **des TV Hilschbach 1912 e.V.**

§ 1 Name, Sitz

Der Turnverein Hilschbach 1912 e.V., wiedergegründet am 27.01.1957, hat seinen Sitz in Riegelsberg-Hilschbach. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Saarländischen Turnerbundes, des Saarländischen Leichtathletikverbandes und des Landessportverbandes für das Saarland sowie dessen sonstiger Fachverbände, soweit entsprechende Sparten im Verein bestehen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereines ist die Pflege des Turnens als vielseitige und umfassende Leibesübung. In Erfüllung gesellschaftlicher und gesundheitlicher Aufgaben fördert der Verein insbesondere die Jugendarbeit, Freizeitgestaltung sowie den Breiten- und Leistungssport. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Das Vereinsvermögen und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitglieder

Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist eine Zustimmungserklärung der (des) Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Aufnahme in den Verein ist in schriftlicher Form (Anmeldeformular) zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Turnrat in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der (dem) Antragsteller(in) schriftlich mitzuteilen. Er (Sie) hat hiergegen ein Einspruchsrecht in der nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand in schriftlicher Form mitzuteilen und steht jedem Mitglied zu Quartalsende des darauffolgenden Quartales frei.

Der Ausschluß eines Mitgliedes wird durch den Vorstand beschlossen, wenn

- das Mitglied trotz erfolgter Mahnung länger als 6 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand bleibt
- das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereines schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt oder gegen die Anordnungen des Vorstandes oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt,
- das Mitglied sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereines zu schulden kommen läßt.

Der Ausschluß ist der (dem) Betreffenden schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der (dem) Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht des Einspruches zu. Dieser Einspruch muß schriftlich begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten können Mitglieder aufgrund außergewöhnlicher Leistungen oder langjährige Verdienste auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Rechte der Mitglieder sind Inanspruchnahme der Einrichtungen und Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereines im Rahmen der jeweils vorgeschriebenen Bedingungen, sowie die stimmberechtigte Teilnahme an der Mitgliederversammlung ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Mit Vollendung des 18. Lebensjahre kann jedes Mitglied in einem Vereinsorgan tätig werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Vereinsmitglieder sind die Zahlung der Vereinsbeiträge, die Beachtung der Vereinssatzung, der Anordnungen des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Förderung der in der Satzung niedergelegten Ziele des Vereines.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereines. Der Vorstand schlägt bei Erfordernis eine Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die hierüber einen Beschluß herbeiführt.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

Mitgliederversammlung

Vorstand

Turnrat

Vorstand und Turnrat werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit des Vorstandes und des Turnrates beträgt zwei Jahre.

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.

Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Geschäftsjahr, statt. Sie werden durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage zuvor durch Pressemitteilungen im Köllertaler Anzeiger einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung, unter Angabe der Gründe beantragen.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein ordnungsgemäßes Protokoll zu führen, welches von der (dem) 1. Vorsitzenden und der (dem) Schriftwart(in) zu unterzeichnen ist. Dieses muß in der darauffolgenden Mitgliederversammlung verlesen und genehmigt werden.

Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand des Vereines besteht aus:

1. Vorsitzende(r)
2. Vorsitzender
Schriftwart(in)
Kassenwart(in)
Pressewart(in)
Sportwart(in)
Kinder- und Jugendwart(in)

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt.

Im Sinne des § 26 BGB gelten als Vereinsvertreter die (der) 1. Vorsitzende und die (der) 2. Vorsitzende.

§ 11 Turnrat

Der Turnrat ist beratendes Vereinsorgan für den Vorstand; er ist vor wichtigen Entscheidungen des Vorstandes zu hören.

Der Turnrat besteht aus:

- Vorstand
- Frauenwart(in)
- 3 Beisitzer(innen)

Bei Bedarf werden die betroffenen Übungsleiter(innen) zu den Sitzungen des Turnrates beigeladen.

§ 12 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer(innen) gewählt. Sie haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte und den Jahresabschluß des Vereines zu überprüfen und darüber die Mitgliederversammlung zu berichten. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.